

Änderung der Anhänge zur Satzung des Stadt Unternehmens Mainburg (SUM)

Abstimmung: **- Mit 22 : 0 Stimmen -**

Ziffer 4 der Anhänge zur Satzung des Stadt Unternehmens Mainburg für die Sparten Abwasser und Freibad wird wie folgt geändert:

#### **4. Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2026 unbefristet geschlossen.

Sie kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Fortsetzung der Vereinbarung würde gegen geltendes Recht verstößen
- einer der Beteiligten würde durch die Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbare Vermögensschäden erleiden
- das allgemeine öffentliche Wohl wird durch die Vereinbarung geschädigt

Die Kündigung aus wichtigem Grund wird mit einer Frist von zwölf Monaten wirksam, es sei denn, es entstünde durch die Wahrung dieser Frist, eine unmittelbare Gefährdung Dritter.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wenn unter Abwägung der berechtigten Interessen beider Vertragsteile also die Einhaltung der Vertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist und die außerordentliche Kündigung nicht zur Unzeit erfolgt (i.e. eine der Vertragsparteien erfährt einen erheblichen Vermögensschaden), endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des nächsten auf die Kündigung folgenden Monats.

Die Kündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dem entgegenstehen.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung sind die Parteien zur Erfüllung der Vereinbarung verpflichtet.